



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH

Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

11.11.2020

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über die zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA) bis zum 31.12.2019 als strittig festgestellten Kodierempfehlungen (KDE) nach § 19 Abs. 5 KHG, nach konsentiertem Antrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. wie folgt entschieden:

Entscheidung KDE 596:

Bei einer therapeutischen Peritonealdrainage (OPS 8-148.0 *Therapeutische Drainage von anderen Organen und Geweben, Peritonealraum*) wird die aus therapeutischen Zwecken zu entfernende Flüssigkeit mittels eines gelegten Schlauchsystems über einen bestimmten Zeitraum abgelassen (z. B. mittels Schwerkraft, Sog- oder Kapillarwirkung). Das Legen der Peritonealdrainage erfolgt durch den Arzt. Das Ablassen der Flüssigkeit erfordert in der Regel keine ärztliche Anwesenheit und erfolgt im Rahmen der allgemeinen fachlichen Beobachtung im Krankenhaus durch das Pflegepersonal.

Gültigkeit:

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses gelten für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.01.2021 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 25.11.2020 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.



Historie:

Kodierempfehlung, Fragestellung und Verlauf der Diskussion zwischen der Sozialmedizinischen Expertengruppe Vergütung und Abrechnung der Medizinischen Dienste (SEG 4) und dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (FoKA).

KDE 596

Schlagworte: Aszitesdrainage, Aszitespunktion

Erstellt: 26.06.2019

Stand: 10.09.2019

Problem/Erläuterung:

Welche Voraussetzungen sind für die Kodierung des OPS 8-148.0 Therapeutische Drainage von anderen Organen und Geweben, Peritonealraum zu fordern?

Kodierempfehlung SEG 4:

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

1. Dokumentation mittels Überwachungsprotokoll (Kreislaufparameter, Drainagemenge)
2. Dokumentation einer geeigneten Fixation der Drainage (z.B. mittels Naht)
3. Dokumentation der Art des verwendeten Drainagesystems
4. Mehrtägiger Verbleib der Drainage und / oder mehrfache Drainage über dasselbe System und / oder Drainage über mehrere Stunden.

Kommentierung FoKA:

Dissens:

Die Definition einer Drainage in Abgrenzung zu einer Punktion wurde durch den FoKA bereits in der Anfrage 136 bearbeitet.

Eine zeitliche Abgrenzung von Punktion und Drainage ist nicht möglich. Zu unterscheiden sind Punktionen von temporären oder permanenten Drainagen, bei denen ein Ableitsystem durch Punktion oder chirurgisch eingebracht wird.

Wenn das technische System noch während des Arzt-Patienten-Kontaktes, in dem das System in den Körper eingebracht wurde, wieder entfernt wird, handelt es sich um eine Punktion. In allen anderen Fällen, handelt es sich um eine Drainage.

Dokumentationsanforderungen hinsichtlich Kreislaufüberwachung oder der Fixation der Drainage sind fachlich nicht nachvollziehbar.

Die Dokumentation des Drainagesystems, der Drainagemenge und der Drainagezeit (bzw. der Zeitpunkte der Anlage und der Entfernung) ist im Sinne der ärztlichen Dokumentationspflicht erforderlich.

(Stand 10.09.2019)